

Anlage 15a: Besondere Regelungen für die Einnahmenaufteilung 2012

Für die Erhebung zur Einnahmenaufteilung im VRR auf SPNV-Bruttolinien und für ÖSPV-Unternehmen im Anspruchsverfahren gelten für die Erhebung 2012 gegenüber den Regelungen der Richtlinie folgende Ausnahmen:

- Gemäß Abschnitt 2.1 der Richtlinie finden die Erhebungen zur VRR-Einnahmenaufteilung alle 2 Jahre in den geraden Jahren statt. Für die o.g. Erhebung kann die Erhebung der ersten Periode im Jahr 2013 erfolgen.
- Für die Anspruchserhebung ÖSPV ist gemäß Abschnitt 4.1.1 der Richtlinie eine periodische Erhebung vorgesehen. Für die Anspruchserhebung SPNV ist gemäß Abschnitt 4.2.1 wahlweise eine periodische Erhebung oder eine kontinuierliche Erhebung möglich. Für die o.g. Erhebung kann auch bei den ÖSPV-Unternehmen kontinuierlich erhoben werden. Die entsprechenden Regelungen für die kontinuierliche Erhebung aus Abschnitt 4.2.1 gelten analog auch für die Erhebungen im ÖSPV-Anspruchsverfahren.
- Gemäß Richtlinienabschnitten 4.1.3 und 4.2.3 und Anlagen A2.5 und A7.9 sind ZusatzTickets zur Erweiterung des Geltungsbereiches zu erfassen. Die Abschnitte 4.1.8 und 4.2.8 enthalten die Prüfung der räumlichen Gültigkeit. Im Rahmen der o.g. Erhebung muss das ZusatzTicket nicht erfasst und die Prüfung der räumlichen Gültigkeit in Bezug auf die Geltungsbereichserweiterung mit dem ZusatzTicket nicht durchgeführt werden.

Für teilungültige Fahrten (Fahrten, die im Erhebungsabschnitt über den Geltungsbereich des Stammfahrausweises hinausgehen und für die kein ZusatzTicket vorliegt – siehe auch Abschnitt 5.4.4 und Anlagen 8 und A12.2) wird bei den SPNV-Bruttolinien und ÖSPV-Unternehmen im Anspruchsverfahren auf Basis der Erhebungsergebnisse der DB für die Nettolinien ein Korrekturfaktor/Abschlag angesetzt. Das Verfahren ist im AK WA zu erarbeiten.